

Tavignano, c'est-à-dire transversalement à 2 milles ou 2 milles $\frac{1}{2}$ de la côte, en pleines eaux territoriales françaises; qu'ayant mis le cap sur lui, le verbalisateur a pu le rejoindre dans sa fuite à 13 milles dans le 165° du feu d'Alistro et le conduire à Bastia, après avoir constaté au cours de la poursuite que le bâtiment de délit relevait de la mer les panneaux de son chalut; que des hommes du B. . . qui allèrent à bord du N. . . purent d'ailleurs constater que le chalut était encore humide et que, dans des corbeilles et même sur le pont, il y avait encore du poisson frétilant encore et plein de vie;

. . . Par ces motifs,

Rejette les exceptions proposées; . . .

Niederlande

Kantonsgericht zu 's-Gravenhage

N. und M. Shipoff gegen Elte. 6. Juli 1931. (Weekblad van het Recht 5. 12. 1931, Nr. 12366, p. 7) ¹⁾ ²⁾)

Haager Abkommen über den Zivilprozeß — Geltung zwischen den Niederlanden und Sowjet-Rußland — Diplomatischer Verkehr als Voraussetzung seiner Anwendbarkeit.

1. Die zwischen den Niederlanden und dem Kaiserlichen Rußland vertraglich festgelegten Rechtsbeziehungen sind nach Änderung der Regierungsform bestehen geblieben, trotzdem letztere durch die Niederlande nicht anerkannt ist.

2. Soweit die Bestimmungen des Zivilprozeßabkommens vom 17. Juli 1905 das Vorhandensein eines diplomatischen Verkehrs voraussetzen, können sie keine Anwendung finden, solange dieser Verkehr unterbrochen ist.

In der Erwägung, daß die Kläger in der Klageschrift behauptet haben, daß sie, die Kläger, mit dem Beklagten durch telegraphisches Angebot und Annahme einen Dienstvertrag geschlossen haben, inhieltdessen sie als Tanzpaar auftreten sollten

In der Erwägung, daß der Beklagte erwidert hat,

daß die Kläger Ausländer, nämlich russische Untertanen seien, und als solche Sicherheit für die Bezahlung der Kosten und des Schadensersatzes leisten müßten, wozu sie aus Anlaß des von ihnen gegen den Beklagten erhobenen Anspruches verurteilt werden könnten; aus diesen Gründen hat der Beklagte beantragt, die Kläger zu verurteilen, Sicherheit zu leisten

In der Erwägung, daß die Kläger die incidenter erhobene Forderung

¹⁾ Übersetzung von Referendar Berthold Müller.

²⁾ Vgl. das Urteil der Rechtbank Amsterdam, 16. Oktober 1925 (Weekblad van het Recht 1926 No. 11441).

des Beklagten unter Berufung auf den Vertrag vom 17. Juli 1905 betreffend die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, bestritten haben;

Zur Rechtsfrage:

In der Erwägung bezüglich des incidenter erhobenen Anspruches, daß diese auf Sicherheitsleistung für die Bezahlung der Kosten und des Schadensersatzes geht, zu denen die Kläger verurteilt werden könnten, und auf der Bestimmung des Art. 152 der Zivilprozeßordnung beruht, welche Bestimmung allerdings nach Meinung der Kläger für sie durch die Bestimmung des Art. 17 des zu 's-Gravenhage am 17. Juli 1905 geschlossenen Vertrages über die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten außer Kraft gesetzt sei.

In der Erwägung, daß diesbezüglich die Kläger unwidersprochen gelassen haben, daß sie russische Untertanen seien, während gleichzeitig als zwischen den Parteien feststehend angenommen werden kann, daß der Beklagte niederländischer Untertan ist;

In der Erwägung, daß der Vertrag, auf den sich die Kläger für ihre Behauptung berufen, ein Kollektivvertrag ist, dem Rußland und die Niederlande beigetreten sind;

In der Erwägung, bezüglich der verbindlichen Kraft dieses Vertrages zwischen den beiden genannten Staaten, daß die durch diese Staaten zur Zeit der damals in Rußland bestehenden monarchischen Regierungsform festgelegten Rechtsbeziehungen als bestehen geblieben angesehen werden müssen, nachdem diese Regierungsform seitdem geändert ist, und dies auch dann, wenn wie hier die Änderung der Regierungsform durch die Niederlande nicht anerkannt ist;

In der Erwägung, daß der genannte Vertrag deswegen zwischen den Niederlanden und der 1922 ins Leben gerufenen Union der sozialistischen Sowjet-Republiken seine verbindliche Kraft behalten hat;

In der Erwägung, daß seinerzeit die vertragschließenden Staaten mit dem genannten Vertrag beabsichtigt haben, die dort zur Lösung gebrachten Fragen des internationalen Prozeßrechts einheitlich zu regeln; daß indessen aus dem Inhalt des Vertrages zu ersehen ist, daß sie diese Lösung in vielen Fällen nur unter Staaten möglich gehalten haben, die untereinander diplomatische Beziehungen unterhalten; daß sich dies u. a. aus den Bestimmungen von Art. 1 und 9 ergibt, wonach Mitwirkung des Konsuls des ersuchenden Staates verlangt wird, während alle Schwierigkeiten, die nach Einleitung der Anfrage des Konsuls entstehen sollten, auf diplomatischem Wege zu regeln sind und weiter aus dem Umstande, daß für die Anwendung u. a. der Bestimmungen Art. 10, 19 und 21 die Hilfe eines diplomatischen oder konsularischen Beamten nicht entbehrt werden kann;

In der Erwägung, daß die vereinbarenden Staaten es für nötig gehalten haben, bei der Anwendung von Bestimmungen des Vertrages die Hilfe und Mitwirkung diplomatischer Vertreter festzusetzen, und daß aus dieser Tatsache sich die Absicht der Vertrags-Staaten ergibt, daß die Bestimmungen nur für die Staaten verbindlich sein sollen, wenn und solange ein diplomatischer Verkehr unter ihnen besteht, und der bin-

denden Kraft entbehren sollen, solange der diplomatische Verkehr unterbrochen sein sollte;

In der Erwägung bezüglich der Bestimmungen über die *cautio judicatum solvi* in den Art. 17, 18 und 19 des Vertrages, daß die Anwendung von Art. 18, der die kostenlose Vollstreckbarkeitserklärung von Kostenurteilen auf Grund eines auf diplomatischem Wege ergangenen Ersuchens festsetzt, unter Staaten, die die diplomatischen Beziehungen abgebrochen haben, ausgeschlossen ist;

In der Erwägung, daß nach der Absicht der vertragschließenden Staaten auch Art. 17 solange keine Anwendung finden sollte, als die Möglichkeit der Anwendung von Art. 18 ausgeschlossen wäre; daß diese Absicht aus der Verbindung von Art. 17 und 18 abzuleiten ist, welche tatsächlich als eine Bestimmung anzusehen sind, nach welcher — was das niederländische Recht betrifft — eine Ausnahme von Art. 152 Zivilprozeßordnung gemacht wird, in Verbindung mit einer demgegenüber geschaffenen Möglichkeit, auf andere Weise auf einfachem Wege Ersatz der Prozeßkosten von dem Ausländer zu erhalten (T.M.C. Asser in seiner Erläuterung der Haager Konvention vom 14. November 1896 S. 98 u. 99).

In der Erwägung, daß aus obigen Gründen die Kläger sich zur Bestreitung des incidenter erhobenen Anspruches der Beklagten vergeblich auf Art. 17 des Haager Vertrages von 1905 berufen, da nach der Absicht der seinerzeit vereinbarenden Staaten dieser Artikel keine Anwendung finden kann, solange der diplomatische Verkehr zwischen den Niederlanden und Rußland unterbrochen ist;

Schweden

Höchstes Gericht (Högsta Domstol)

**Banque Russe du Commerce et de l'Industrie gegen Göteborgs Bank
A. B. 26. Juni 1931. (Nytt Juridiskt Arkiv, I, 1931, S. 351 ff.)**

Russische Nationalisierungsdekrete — Vertretungsbefugnis für nationalisierte russische Banken, deren Geschäftsbetrieb außerhalb Rußlands fortgeführt wird.

1. Die russischen Dekrete, die die Nationalisierung der russischen Privatbanken zum Gegenstand haben, haben keine Wirkung bezüglich der außerhalb des russischen Territoriums bestehenden Guthaben dieser Banken.

2. Die Personen, die sich unter größtmöglicher Beachtung der Statuten und unter dem alten Namen außerhalb Rußlands als Vorstand und Aufsichtsrat einer in Rußland nationalisierten Privatbank konstituiert haben, sind berechtigt, über deren noch vorhandene Guthaben zu verfügen¹⁾.

¹⁾ Vgl. das in dieser Zeitschrift Bd. II, Teil 2, S. 131 ff. wiedergegebene Urteil des schwedischen Höchsten Gerichts vom 28. Oktober 1929, in dem bereits dieselben Grundsätze ausgesprochen worden sind.